



Löschkonzept für Daten

Hinweise für Handwerksorganisationen

Wann sind Daten zu löschen?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgt einem praktikablen Grundsatz. Nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO sind Daten stets dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

Ob und wann die Aufbewahrung von Daten nicht mehr erforderlich ist, liegt grundsätzlich im Ermessen des Dateninhabers, also der Handwerksorganisation, die die Daten erhoben hat. Allerdings haben sich in der Praxis gewisse Fristen etabliert, nach deren Ablauf in der Regel anzunehmen ist, dass eine weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist. Siehe hierzu die tabellarische Übersicht der Anlage.

Aufbewahrungspflichten

Unabhängig davon, ob eine Handwerksorganisation die erhobenen Daten noch oder nicht mehr benötigt, schreiben zahlreiche gesetzliche Regelungen vor, dass bestimmte Daten mindestens für einen konkreten Zeitraum aufzubewahren sind. Solche Aufbewahrungspflichten gelten beispielsweise für steuerrelevante Daten wie Rechnungen oder Daten, die Arbeitnehmer betreffen (z.B. Arbeitsverträge). Siehe für eine Übersicht gesetzlicher Aufbewahrungspflichten die Anlage.

Während des gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraums dürfen die Daten nicht gelöscht werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist dürfen die Daten gelöscht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Daten zwingend gelöscht

werden müssen. Ob eine Pflicht zur Löschung besteht, ergibt sich zunächst aus dem allgemeinen Grundsatz der DSGVO (siehe oben). Hiernach sind die Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist dann zu löschen, wenn sie nicht mehr für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich sind.

Eine Pflicht zur Löschung kann zudem aus konkreten gesetzlichen Löschungspflichten folgen.

Gesetzliche Löschfristen

In vereinzelt Fällen schreiben gesetzliche Regelungen vor, wann bestimmte Daten zu löschen sind (für eine Übersicht gesetzlicher Löschfristen siehe die Anlage). Eine längere Aufbewahrung solcher Daten ist unzulässig.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Daten zu einem anderen Zweck als zu dem, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, weiterhin benötigt werden. Eine solche Zweckänderung oder Zweckerweiterung ist jedoch an gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden (Art. 6 Abs. 4 DSGVO).

Was ist ein Löschkonzept?

Im Zusammenhang mit der Löschung von Daten wird häufig von einem Löschkonzept gesprochen. Damit ist gemeint, dass jede Handwerksorganisation einen Überblick darüber haben sollte, welche Daten vorhanden/gespeichert sind und wann diese unter Beachtung der vorstehenden Regeln gelöscht werden.

Archivierung der Landesarchive

Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung unterliegen die öffentlich-rechtlichen Handwerksorganisationen (Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften) den Archivgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Hiernach sind archivwürdige Unterlagen bei den Landesarchiven dauerhaft aufzubewahren.

Als archivwürdig gelten Unterlagen in der Regel dann, wenn sie für die wissenschaftliche Forschung, die Aufklärung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart bleibenden Wert haben. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die jeweiligen Landesarchive.

Wie ist zu löschen?

Sind Daten weder weiterhin aufzubewahren noch archivwürdig, müssen sie gelöscht werden. Löschung bedeutet tatsächliche Vernichtung. Wurden Daten in Papierform aufbewahrt, ist das Papier zu schreddern, zu verbrennen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Im Fall einer digitalen Speicherung sind die Daten unwiderruflich vom jeweiligen Datenträger (Festplatte, USB-Stick, etc.) zu löschen. Datenträger, die keine digitale Löschung ermöglichen – z.B. CDs – sind körperlich zu vernichten.

Für die ordnungsgemäße Löschung/Entsorgung werden in der Praxis häufig Dienstleister beauftragt. Die Löschung durch Dienstleister stellt eine Auftragsverarbeitung dar, die den Abschluss eines entsprechenden datenschutzrechtlichen Verarbeitungsvertrags erfordert. Weitere Informationen, Hinweise und Muster zur Auftragsdatenverarbeitung finden Sie im Praxis Datenschutz zur Auftragsverarbeitung.

Löschprotokoll

Wie bei allen Pflichten der DSGVO muss auch bei der Löschung von Daten nachgewiesen werden können, dass diese Pflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Diesbezüglich empfiehlt sich die Anfertigung eines Löschproto-

kolls. Dieses bedarf keiner besonderen Form. Es sollte jedoch selbst keine personenbezogenen Daten enthalten, sondern nur dokumentieren, dass eine Löschung vorgenommen wurde.